



ORTSBÜRGERGEMEINDE ZEININGEN

Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und die Verleihung des Ortsbürgerrechtes ehrenhalber (EhrenortsbürgerInnen)

2002

Die Ortsbürgergemeinde Zeiningen erlässt gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992 folgendes Reglement:

§ 1 Bürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht von Zeiningen berechtigt die StimmbürgerInnen, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.

§ 2 Voraussetzungen

Wer Zeiningen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, insgesamt mindestens 25 Jahre, davon die letzten 10 Jahre ohne Unterbruch in Zeiningen wohnhaft war und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der Einwohnergemeinde Zeiningen voraus. Die Einbürgerung erfolgt unentgeltlich.

§ 3 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch Wiedereinbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung (auf eigenen Antrag)

Die Aufnahme nach lit c) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf den Ehepartner/die Ehepartnerin des Bewerbers/der Bewerberin und auf die noch minderjährigen Kinder.

§ 4 Verlust des Ortsbürgerrechtes

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Hierauf stellt er Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung. Das Abstimmungsverfahren legt die Ortsbürgergemeindeversammlung fest.

§ 6 Ehrenortsbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Ortsbürgern/Ortsbürgerinnen sowie Bürgern und Bürgerinnen, die sich um die Gemeinde Zeiningen und ihre BewohnerInnen in hohem Masse verdient gemacht haben, das Ehrenortsbürgerrecht verleihen. Der Antrag kann vom Gemeinderat, der Ortsbürgerkommission oder durch jeden Ortsbürger/jede Ortsbürgerin gestellt werden.

Personen, welche noch nicht im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind, müssen die letzten 15 Jahre in Zeiningen verbracht haben.

Die Partnerin / der Partner des Ehrenortsbürgers /der Ehrenortsbürgerin sowie deren minderjährige Kinder erhalten in der Regel das ordentliche Ortsbürgerrecht.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 10. 12. 1991.

Die Orstbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 03. 12. 2002 genehmigt.

GEMEINDERAT ZEININGEN

Hilde Bans, Gemeindeammann

Stefan Wunderlin, Gemeindeschreiber